

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283  
15.8.2009

**An das Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 6  
10557 Berlin**

**Fortsetzungsfeststellungsklage**

Hiermit erhebe ich Klage gegen die Durchführung einer Personalienkontrolle trotz feststehender Personalien am 12.8.2009 im Eingangsbereich des „Amtsgericht Tiergarten“.

Ich beantrage,

1. die Feststellung der Rechtswidrigkeit der erneuten Überprüfung meiner der Personalien trotz bestehenden Wissens über meine Identität
2. die gesamten Kosten dieses Verfahrens der Gegenseite aufzuerlegen

Ich beantrage zudem, mir Prozesskostenhilfe zu bewilligen (siehe Anlage).

**Sachverhalt:**

Am 12.8.2009 wurde zunächst eine größere Zahl von Personen, die einer öffentlichen Gerichtsverhandlung (Az. B1334 Js 1643/07) beiwohnen wollte, im Eingangsbereich des Amtsgerichts Tiergarten, Kirchstraße 6, einer Sicherheitskontrolle unterzogen. Auf solche Sicherheitskontrollen, wenn auch nur stichprobenhaft, wies ein Hinweisschild an der Eingangstür hin. Aufgrund der längeren Zeit, die die Gesamtkontrolle in Anspruch nahm, wurde ich Zeuge, wie statt Stichproben offensichtlich nach äußerem Erscheinungsbild Personen kontrolliert wurden, während andere unkontrolliert in das Gebäude gelangten.

Während dieser Kontrollen wurden mehrere der Personen, deren Taschen und Körper abgetastet und mit einem Metalldetektor überprüft wurden, aufgefordert, ihren Personalausweis vorzuzeigen. Mehrere fragten nach dem Grund dieser Kontrolle. Eine Antwort darauf wurde nicht gegeben.

Auch ich wurde dieser Kontrolle unterzogen, wobei ich wegen der Androhung, nicht zum Prozess zugelassen zu werden, und der gleichzeitigen Unmöglichkeiten, vor Ort eine Beschwerde einzureichen, diese hinnahm, ohne darauf zu verzichten, auf die Rechtswidrigkeit der Personalienkontrolle hinzuweisen. Sichtbar ergab die Kontrolle auch keinen Sinn, weil erstens nicht alle Personen ihren Ausweis zeigen mussten und zweitens auch keinerlei weitere Handlung erfolgte, d.h. die eingesetzten Justizbediensteten betrachteten nur den Ausweis und gaben ihnen danach zurück.

Die Kontrolle der Personalien wurde durchgeführt, ohne dass eine Rechtsgrundlage benannt wurde. Ein Beamter verwies auf das Informationsschild am Eingang. Das ist aber erstens keine Rechtsgrundlage und zweitens befand sich auf dem Schild gar keine Information über Personalienkontrollen.

Die erste Kontrolle verlief in zwei Teilen, wobei zunächst mein Personalausweis betrachtet und mir zurückgegeben wurde, während ist dann meinen Rucksack holte und dieser überprüft wurde. Danach ging ich zur zweiten Eingangstür, um in das Gerichtsgebäude zu meinem Prozess zu gelangen, bei dem ich Angeklagter war und erscheinen musste.

Ich wurde jedoch an der Tür erneut zur Personalienkontrolle aufgefordert. Ich verwies auf die weiterhin generell fehlende Rechtsgrundlage und dass ich zudem schon kontrolliert worden sei. Ich wurde jedoch trotzdem nicht durchgelassen. Allerdings bestand bei den eingangsversperrenden und sonstigen Justizbeamten keinerlei Zweifel an meiner Identität. Ich wurde ständig in meiner Rolle als Angeklagter angesprochen und mehrfach machten die Beamten auch Witze darüber, dass ich nun wohl verurteilt würde. Mit dieser Drohung sollte ich zu einer erneuten Kontrolle veranlasst werden, die sichtbar ohne Rechtsgrundlage, nutzlos und – wegen bereits bekannter Identität – auch rein schikanös war. Meine Aufforderung, intern zu klären, dass erstens Personalienkontrollen nicht zulässig seien sowie dass ich schon kontrolliert sei (einschließlich meiner Personalien), wurde nicht beachtet – obwohl mehrere ZeugInnen aussagten, dass ich bereits kontrolliert worden sei.

Versuche, mit der Geschäftsstelle des Gerichtes Kontakt aufzunehmen, wurden in der Weise unterbunden, dass dort Bescheid gegeben wurde, dass ich anzurufen versuchte und daraufhin das Telefon nicht mehr abgenommen wurde.

Erst nach mehrfacher weiterer Aufforderung begann eine Rückklärung, die aber dadurch unterbrochen wurde, dass im Gerichtssaal inzwischen aufgrund meiner Abwesenheit mein Widerspruch gegen den Strafbefehl verworfen worden war.

Das meine Identität bekannt war, ist auch dadurch bewiesen, dass ein Justizbeamter in den Gerichtssaal ging, in den ich nicht eingelassen wurde, und dort verkündete, dass „der Angeklagte“ sich nicht erneut ausweisen wolle. Dass ich der Angeklagte sei, war also bekannt – damit auch meine Personalien, da ich der einzige Angeklagte in dem Verfahren war.

### **Rechtsschutzinteresse**

Das Rechtsschutzinteresse ist offensichtlich. Die Rechtsfolgen der rechtswidrigen Kontrolle von Personalien trotz bestehender Klarheit der Identität (aufgrund einer unmittelbar davor erfolgten Kontrolle an gleicher Stelle) sind erheblich, nämlich eine zur Zeit rechtskräftige Verurteilung.

Die doppelte Personalienkontrolle war eine allgemeine Maßnahme des Amtsgerichts, also keine spezielle Handlung im Rahmen des anstehenden Strafprozesses. Daher ist der Weg zu einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen